

VEREINFACHUNGEN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

01
2023

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN



VEREINFACHUNGEN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Der Anstieg von Strom- und Gaspreisen beschäftigt viele Bürgerinnen und Bürger. Besitzer einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) oder eines Blockheizkraftwerks (BHKW) haben durch eigene Energiegewinnung Kostenvorteile. Der Gesetzgeber möchte die Anschaffung von Photovoltaikanlagen fördern und hat einige Steuerbefreiungen und Vereinfachungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 umgesetzt.

WAS GALT BISHER?

Bisher waren Gewinne aus der Einspeisung von Energie in der Einkommensteuererklärung anzugeben und zu versteuern. Gleiches galt für selbsterzeugten Strom, der im eigenen Haushalt verbraucht wird, sofern die Kosten aus der Anschaffung der Anlage steuerlich geltend gemacht wurden (Versteuerung der Privatentnahme). Unter bestimmten Voraussetzungen konnten bisher Gewinne aus Photovoltaikanlagen jedoch auf Antrag als Liebhabereibetrieb behandelt werden. Dies bedeutet, dass nach erfolgreicher Antragstellung, Gewinne aus der Einspeisung inkl. Privatentnahmen nicht mehr der Einkommensteuer unterworfen werden mussten. Auch eine Gewinnermittlung war nicht mehr abzugeben, was zu geringeren Steuerberatungskosten führte. Die Steuerbefreiung galt auch für die Gewerbesteuer. Wurde der Antrag gestellt, so wurden die Einkünfte rückwirkend für alle noch nicht endgültig veranlagten Kalenderjahre gestrichen. Dies betraf Steuerbescheide, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder mit einem Vorläufigkeitsvermerk erlassen wurden. In vielen Fällen war die Antragstellung sinnvoll. In einigen Fällen konnte durch den Antrag jedoch auch ein steuerlicher Nachteil entstehen, insbesondere dann,

wenn Investitionsabzugsbeträge oder Sonderabschreibungen geltend gemacht wurden und dadurch steuerliche Verluste aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage berücksichtigt werden konnten.

BIN ICH NACH ANTRAGSTELLUNG AUCH VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT?

Nein, das Wahlrecht zur Behandlung der Photovoltaikanlage als Liebhabereibetrieb gilt nur für die Einkommen- und Gewerbesteuer. Die Befreiung der Erklärungspflicht bezieht sich jedoch nicht auf die Umsatzsteuererklärung. Hier müssen Sie in jedem Fall eine Steuererklärung einreichen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Sie der Regelbesteuerung unterliegen, als auch für den Fall, dass Sie die Kleinunternehmerschaft gewählt haben. Die Kleinunternehmerschaft können Sie in Anspruch nehmen, wenn der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Sollten Sie umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer geführt werden, hat dies zur Folge, dass Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, aber im Gegenzug auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung haben.

WAS GILT SEIT DEM 1.1.2023 RÜCKWIRKEND FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN AB DEM VERANLAGUNGSZEITRAUM 2022?

Der Gesetzgeber hat mit Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 insbesondere die steuerliche Berücksichtigung der PV-Anlage vereinfacht und eine Steuerbefreiung für die Ertragsteuer eingeführt.

Für die Steuerbefreiung bei der Ertragsteuer müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Anlagen bis 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbegebäuden (einschließlich Dächern von Garagen und Carports oder anderweitiger Nebengebäude)
- Anlagen bis 15 kW pro Wohn- oder Gewerbeeinheit auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (gemischt genutzte Gebäude und Mehrfamilienhäuser)
- Die Gesamtleistung bei mehreren Anlagen darf 100 kW je Steuerpflichtigen nicht übersteigen

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Sie gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Das Aufladen von privaten oder betrieblich genutzten E-Autos sowie die vollständige Einspeisung ohne eigene Nutzung des erzeugten Stroms, steht der Steuerbefreiung nicht entgegen. Ob die oben genannten Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, prüfen wir gerne im Rahmen der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung 2022.



WELCHE ÄNDERUNGEN SIND IM BEREICH DER UMSATZSTEUER AB DEM 01.01.2023 EINGETRETEN?

Ab dem 01.01.2023 ist für die Lieferung sowie die Installation von Photovoltaikanlagen, die auf und in der Nähe von Privathäusern errichtet werden, ein Umsatzsteuersatz von 0 % umgesetzt. Dies gilt ebenfalls für alle für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und den Batteriespeicher. Insofern wird der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen. Dies gilt jedoch nur bei einer Bruttoleistung der Photovoltaikanlage von nicht mehr als 30 kW

und für Lieferungen, die ab dem Jahr 2023 erbracht werden. Für die Umsätze aus der Einspeisung ist weiterhin keine Umsatzsteuer abzuführen, sofern Ihre Gesamtumsätze (inkl. umsatzsteuerpflichtiger Umsätze aus anderen Tätigkeiten) nicht mehr als 22.000,00 € pro Kalenderjahr betragen und die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Sollten Sie als Einzelunternehmer mit Ihrer ärztlichen Praxis durch Leistungen, welche nicht medizinisch indiziert sind, hierunter fallen insbesondere Gutachten oder kosmetische Leistungen, bereits als Regelunternehmer eingestuft sein oder gemeinsam mit der Einspeisevergütung über die Kleinunternehmergrenze rutschen, sind Sie insgesamt als Regelunternehmer einzustufen. Dies gilt dann, wenn die PV-Anlage Ihnen im Alleigentum zuzurechnen ist und nicht beispielsweise auf dem mit dem Ehepartner gemeinschaftlichen Einfamilienhaus steht. Die Kleinunternehmerregelung kann dann für die nicht medizinischen Leistungen und die Einspeisung des Stroms nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ihre medizinisch indizierten Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Sofern Sie vor dem 01.01.2023 für eine Altanlage auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben, sind Sie hieran für einen Zeitraum von fünf Jahren gebunden. Dies hat zur Folge, dass Sie innerhalb dieser fünf Jahre auch nach dem 01.01.2023 noch Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden wir für Sie einreichen.



FAZIT

Durch das Jahressteuergesetz 2022 ist es zu erheblichen Erleichterungen für Photovoltaikbetreibende gekommen. Für kleine Photovoltaikanlagen muss ab dem Veranlagungsjahr 2022 kein Antrag mehr auf Liebhaberei gestellt werden. Ebenfalls führt der Nullsteuersatz auf Lieferungen von Photovoltaikanlagen sowie alle für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und den Batteriespeicher ab 2023 zu erheblichen Erleichterungen. Entsprechend entfällt die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe sowie die Stromlieferungen an den Abnehmer, da man in der Regel innerhalb der Grenzen der Kleinunternehmerregelung verbleibt. Insbesondere zu den Grenzen der Kleinunternehmerregelung und möglichen Änderungen bezüglich Altanlagen sollten Sie auf uns zukommen. Dies gilt selbstverständlich für alle weiteren Fragen rund um das Thema der Photovoltaikanalage.

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN

Bereits seit dem 01.01.2020 fördert der Staat durch Steuersubventionen die energetische Sanierung des Eigenheims. Durch die stark gestiegenen Gas- und Strompreise ist die energetische Sanierung wieder mehr in den Fokus geraten. Die Steuerermäßigung bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden erleichtert es, umfangreiche und zumeist kostenintensive Umbaumaßnahmen am Familienheim steueroptimiert zu finanzieren.

Hierbei gibt es, wie bei vielen Förderungsmaßnahmen, gewisse Kriterien, die man als Eigenheimbesitzer wissen und beachten muss, um eine Förderung am Jahresende in der Steuererklärung geltend machen zu können. Wir sagen Ihnen, auf welche Kriterien Sie bei Umbaumaßnahmen achten müssen und welche Voraussetzungen an die steuerliche Begünstigung geknüpft werden.



WELCHE BAUMASSNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind zentrale gesellschaftliche und politische Themen. Aus diesem Grund möchte der Staat Steuerzahler für umweltbewusste Baumaßnahmen und Investitionen fördern. Folgende Baumaßnahmen sind ab dem 01.01.2020 von der neu eingeführten steuerlichen Begünstigung umfasst:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Auch Kosten eines Energieberaters oder Mehrkosten für eine

Fachfirma hinsichtlich der Ausstellung einer amtlich vorgeschriebenen Bescheinigung stellen begünstigte Kosten dar. Voraussetzung ist, dass mit den Maßnahmen erst nach dem 31.12.2019 begonnen wurde.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

1. Die zuvor genannten begünstigten Leistungen müssen durch eine Fachfirma durchgeführt und nachgewiesen werden. Eine Fachfirma, die entsprechende Leistungen erbringt, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Dabei handelt es sich um eine finale Aufzählung von Gewerbebranchen, die befugt sind, entsprechende Bauleistungen zu erbringen. Vereinfacht heißt das, dass beispielsweise die Erneuerung einer Heizungsanlage durch einen Heizungsbauer oder Heizungsinstallateur erfolgen muss.
2. Es ist wichtig, sich die entsprechende Leistung detailliert von der Fachfirma bescheinigen zu lassen. Hierzu hat das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 26.01.2023 aktualisierte „Muster-Bescheinigungen“ veröffentlicht, die die Firmen nutzen können.
3. Gleichzeitig muss die Zahlung unbar (d. h. per Überweisung) an den Leistungsempfänger erfolgen. Hintergrund ist die Sicherstellung der Versteuerung der Einnahmen durch den Leistungserbringer.
4. Gefördert werden ausschließlich Eigenheimbesitzer. Das Eigen- oder Familienheim muss im Zeitpunkt der Baumaßnahme älter als 10 Jahre sein.
5. Es darf sich nicht um anderweitig öffentlich geförderte Baumaßnahmen handeln (z. B. KfW-Zuschüsse oder vergünstigte Darlehen).

WIE HOCH IST DIE STEUERLICHE FÖRDERUNG?

Anders als bei Handwerkerkosten, welche mit 20 % des Lohnanteils berücksichtigt werden, ist bei der Förderung von energetischen Baumaßnahmen der Gesamtrechnungsbetrag in die steuerliche Begünstigung einzubeziehen.

Je Objekt (die Anzahl der Maßnahmen ist unmaßgeblich) können maximal 40.000,00 € steuerlich über drei Jahre abgesetzt werden. Die Berechnung sieht beispielsweise wie folgt aus:

Die Heizungsanlage wird für 80.000,00 € im Jahr 2023 in der privat genutzten Altbauvilla erneuert. Die Villa wurde vor 35 Jahren erbaut. Diese Aufwendungen werden nun im Rahmen der Steuerberechnung der Jahre 2023, 2024 und 2025 wie folgt berücksichtigt:

Im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme sowie dem Folgejahr werden 7 % der Gesamtaufwendungen steuermin- dernd berücksichtigt. Im zweiten Jahr werden nochmals 6 % der Aufwendungen berücksichtigt, sodass in Summe 20 % der Aufwendungen effektiv vom Staat erstattet werden. In Zahlen bedeutet das:

2023:	7 % von 80.000,00 €	5.600,00 €
2024:	7 % von 80.000,00 €	5.600,00 €
2025:	6 % von 80.000,00 €	4.800,00 €

Gesamte Steuerersparnis: 16.000,00 €

Der Maximalbetrag der steuerlichen Förderung ist beschränkt auf Aufwendungen in Höhe von 200.000,00 €. In diesem Fall beträgt die steuerliche Ermäßigung in den kommenden 3 Jahren einen Gesamtbetrag von 40.000,00 €.

FAZIT

Energetische Renovierungen an selbst genutzten Immobilien können seit 2020 durch die geschaffene Steuerermäßigung steueroptimiert durchgeführt werden. Die Voraussetzungen sind streng und klar durch das Finanzministerium vorgegeben, daher raten wir Ihnen, entsprechende Baumaßnahmen vorab mit Ihrem Steuerberater zu besprechen, um das Fördervolumen möglichst weitreichend nutzen zu können. Durch die Förderung soll der Anreiz der Investition in nachhaltige und energieeffiziente Bauweisen bzw. Sanierungen gesteigert werden.

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögens- planung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird viermal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.



Christoph Gasten
Steuerberater



Joachim Blum
Steuerberater,
Fachberater für das
Gesundheitswesen

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber
Redaktion: Joachim Blum
Erscheinungsweise:
Der Ärztebrief erscheint 4 x im Jahr
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.500 Stück
Stand: 03/2023

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an newsletter@laufmich.de.